

Anonyme Urnenreihengrabstätte

Die anonyme Beisetzung von Ascheresten ist nur auf dem Friedhof Rotenburg-Lispenshausen und dem Friedhof Rotenburg-Altstadt auf den ausgewiesenen Flächen möglich. **Auf diesem Grabfeld ist eine individuelle Gestaltung der Grabstätten nicht möglich.** Die Beisetzung der Urnen erfolgt namenlos unter dem grünen Rasen. Die Bepflanzung der Fläche sowie das Ausschmücken der Fläche mit Kränzen, Gebinden usw. ist nicht gestattet. Es ist jedoch möglich, Blumensträuße, Gebinde u. ä. an einer für dieses Grabfeld aufgestellten Gedenkstelle niederzulegen.

Kosten: 600,00 €

Bitte bedenken Sie bei der Wahl der Bestattungsart auch die Folgearbeiten und Folgekosten, die evtl. auf Ihre Angehörigen zu kommen.

Weitere Gebühren:

Benutzung der Trauerhalle einschl. Reinigung sowie das Ausschmücken der Halle und Benutzung des Harmoniums (ohne Organist) 102,00 €

Benutzen der Aufbahrungskühltruhe auf den Friedhöfen Rotenburg-Altstadt und Rotenburg-Lispenshausen und des **Aufbahrungskühlraumes** auf dem Friedhof Rotenburg-Neustadt 56,00 €



Herstellen und Schließen eines Grabes für die Erdbestattung

für Personen unter 5 Jahren 280,00 €
für Personen über 5 Jahren 560,00 €

Ausschmücken des Grabes 15,00 €

Erstes Hügeln des Grabes, sofern dieses von der Stadt durchgeführt wird 100,00 €

Herstellen und Schließen eines Urnengrabes 105,00 €

Für die **Einebnung von Grabstätten** durch den städtischen Bauhof werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelwahlgrabstätten 510,00 €
Doppelwahlgrabstätten 765,00 €
jede weitere Grabstelle 255,00 €
Urnwahlgrabstätten 205,00 €

Die Einebnung von Reihengrabstätten ist gebührenfrei.

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich lediglich um einen Auszug der Gebührenordnung.

Im Übrigen gilt die derzeit gültige Friedhofsgebührenordnung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.



Bestattungen

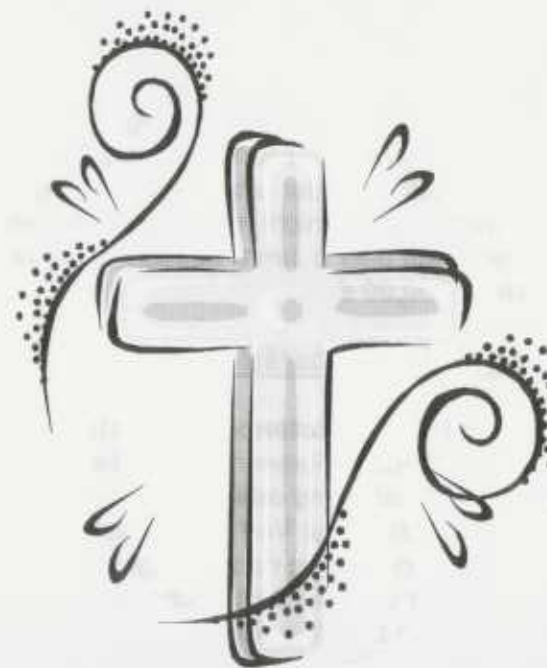
in

Rotenburg

Bestattungen

in

a.d. Fulda



Auf den städtischen Friedhöfen

Rotenburg a. d. Fulda- Neustadt
Rotenburg a. d. Fulda –Altstadt
Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen

werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengrabstätten,
Rasenreihengrabstätten
Wahlgrabstätten,
Urnenreihen- und
Urnenwahlgrabstätten

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Ruhefrist für Personen über 5 Jahre beträgt 25 Jahre.

Kosten: 800,00 €

Rasenreihengrabstätten

Auf dem Friedhof **Rotenburg-Neustadt** werden zusätzlich Rasenreihengrabstätten für je eine Erdbestattung **oder** eine Urnenbeisetzung zur Verfügung gestellt. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. **Auf diesem Grabfeld ist eine individuelle Gestaltung der Grabstätten nicht möglich.**



Die Bepflanzung der Fläche sowie das Ausschmücken der Fläche mit Kränzen, Gebinden usw. ist nicht gestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Ruhefrist für die Erdbestattung einer Person über 5 Jahre beträgt 25 Jahre, die Ruhefrist für eine Urne beträgt 20 Jahre.

Kosten: 1.500,00 € (beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhefrist)

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. **Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und zwei Urnen belegt werden.**



Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche (25 Jahre) kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.

Kosten:

Ersterwerb pro Grabstelle	1.200,00 €
Verlängerung pro Grabstelle und Jahr	30,00 €

Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und ausgewiesenen Flächen für anonyme Beisetzungen, Rasenreihengrabstätten.

Urnenreihengrabstätten

sind Grabstätten für je eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Kosten: 600,00 €

Urnenwahlgrabstätten

sind nur für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 1 bis 6 Urnen beigesetzt werden.

Kosten: 1100,00 €



Friedpark Rotenburg Urnenbaumgrabstätten

Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen und Bepflanzungen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

Die Pflegearbeiten werden seitens der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Wiesenflächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Eigenmächtiges Schneiden von Pflanzen, Hecken, Bäumen und der Wiesenfläche ist nicht gestattet.

Für die Urnenbeisetzung ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Aschekapsel und Schmuckurne zulässig.

Die Bestattung im Friedpark ist für Jedermann möglich.

Kosten: 650,00 € Einzelgrabstätte
1.300,00 € Partnergrabstätte



Friedpark Rotenburg Urnenbaumgrabstätte

Der Friedpark ist ein Bereich innerhalb des Friedhofs Rotenburg-Altstadt, der weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll und parkartig gepflegt wird.

Es werden im Friedpark nur Gemeinschaftsbäume belegt.

Der Erwerb einer Urnenbaumgrabstätte vorab sowie der Erwerb ganzer Bäume ist nicht möglich.

Es werden Urnen-Einzelbaumgrabstätten und Urnen-Partnerbaumgrabstätten (für maximal 2 Urnen nebeneinander) abgegeben. Bei der Belegung der Urnen-Partnerbaumgrabstätten wird jeweils die nächste Stelle für den Partner freigehalten. Urnenbaumgrabstätten können nicht verlängert werden.

Die Lage der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre je Urnenbeisetzung, ab dem Tag der Bestattung.

An jedem Baum wird eine Gedenktafel aufgestellt. Auf dieser Gedenktafel wird seitens der Friedhofsverwaltung ein wetterfestes Schild angebracht, auf dem Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert sind. Das Anbringenlassen eines Schildes ist keine Pflicht.

